

**Entgeltvereinbarung
gemäß § 11a KiföG LSA i.V.m. §§ 78a ff SGB VIII**

zwischen dem

**Landkreis Harz, Dezernat für Sozial-, Jugend- und Gesundheitsverwaltung,
vertreten durch den Dezernenten, Herrn Ulrich Senge,
Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt
– Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe –
(nachfolgend „Landkreis Harz“)**

und dem

Träger von Kindertageseinrichtungen

Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1
06484 Quedlinburg

vertreten durch

den Oberbürgermeister, Herrn Frank Ruch

(nachfolgend „Träger“)

für die Einrichtung

Hort Gernrode
Starenweg 20
06485 Quedlinburg

1. Aufgaben und Ziele

- 1) Die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Merkmale bilden gemäß § 78c Absatz 2 Satz 2 SGB VIII die Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- 2) Mit dieser Vereinbarung wird der nach Abzug der Landeszuwendungen gemäß § 12 KiFöG LSA und der Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12 a KiFöG LSA verbleibende Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in der Kindertagesstätte „Hort Gernrode“ in Quedlinburg nach § 12 b KiFöG LSA geregelt (nachfolgend Entgelt).

2. Leistungsbezogenes Entgelt

Die Entgelte sind gemäß § 12 KiFöG LSA nach Alters-/ Personengruppen und nach Betreuungsstunden gegliedert. Der Träger erhält für die vereinbarten Leistungen von der Gemeinde folgende Entgelte:

Betreuungsart	Betreuungsumfang	Platzkosten	Entgelt
Hort	10 Stunden	331,60 €	236,80 €
	6 Stunden	229,03 €	134,22 €
	5 Stunden	203,38 €	124,38 €
	4 Stunden	177,74 €	114,54 €
	3 Stunden	152,10 €	104,69 €
	2 Stunden	126,45 €	94,85 €

Die Entgelte enthalten nicht die für besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen gemäß § 8 KiFöG LSA entstehenden personellen und sächlichen Kosten oder die Kosten für die hierfür notwendigen Investitionen. Diese sind gesondert zu verhandeln.

3. Zahlungsmodalitäten

- 1) Sollte der Träger die Kostenbeiträge gemäß § 13 Absatz 3 KiFöG LSA eigenständig erheben, so ist der verbleibende Finanzierungsbedarf um die Kostenbeiträge in der monatlichen Rechnungslegung zu reduzieren, soweit die Kostenbeiträge einbringlich waren.
- 2) Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Plätze erfolgt auf Grundlage von Anlage 1 (Pendelkarte) bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats an die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Wohnsitzgemeinde). Auf dieser Grundlage überweist die Wohnsitzgemeinde die Entgelte bis zum 20. desselben Monats an den Träger.
- 3) Die Berücksichtigung der Abrechnung der Mehrkindermäßigung bleibt hierzu unberührt. Der Träger rechnet die Mehrkindermäßigung gem. § 13 Absatz 5 KiFöG LSA mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigenständig ab.

4. Statistik

- 1) Eine monatliche Meldung der tatsächlich belegten Plätze (Stichtag: 15. des Monates) durch den Träger an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Anlage 1 Pendelkarte) ist bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonates vorzunehmen.

2) Die statistische Meldung soll in elektronischer Form an den Fachbereich Strategie und Steuerung Fachdienst Planung (derzeit z. Hd. Frau Godisch, britt.godisch@kreis-hz.de) erfolgen

5. Prüfung

5.1 Recht zur Prüfung

1) Der Träger hat in Umsetzung des § 11a Absatz 4 KiFöG LSA die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgeschlossenen Haushaltsjahres der Einrichtung nachvollziehbar, transparent und durch einen Kostenstellennachweis regelmäßig bis zum 30.09. des Folgejahres auf der Grundlage der Jahresrechnung nach GemHVO darzustellen.

5.2 Verfahren zur Prüfung

1) Der Träger ist verpflichtet, dem Landkreis Harz die Prüfung nach § 11a Abs. 4 KiFöG LSA des übermittelten Kostenstellennachweises vor Ort zu ermöglichen. Der Landkreis Harz kann die Prüfung selbst durchführen oder andere geeignete Sachverständige beauftragen.

2) Bei Unstimmigkeiten, die bei der Prüfung festgestellt werden, wird zwischen dem Träger, dem Landkreis Harz und dem Prüfer ein Abschlussgespräch geführt.

6. Vereinbarungszeitraum/ Kündigung

1) Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am 01.04.2016 und endet am 31.12.2016.

2) Wird vorgenannte Vereinbarung zwischen den Parteien verändert oder neu gefasst, tritt die dann abgeschlossene Vereinbarung an die Stelle der in S. 1 bezeichneten Vereinbarung.

3) Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Partei spätestens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres kündigt.

4) Treten nach Abschluss der Vereinbarung unvorhersehbare wesentliche Veränderungen der Annahmen ein, die der Entgeltvereinbarung zu Grunde lagen, gilt § 78d Absatz 3 SGB VIII.

5) Für die Kündigung der Vereinbarung gelten die Vorschriften für öffentlich rechtliche Verträge des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X).

6) Die Kündigung aus wichtigem Grund durch den Landkreis Harz ist insbesondere dann möglich, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt, seine satzungsgemäßen und konzeptionellen Ziele nicht mehr erfüllt oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse ihn an der ordnungsgemäßen Fortsetzung seiner Arbeit hindern.

7) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Schlussbestimmungen

1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken in der Vereinbarung.

2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zur Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3) Diese Vereinbarung wird wirksam, sofern die Wohnsitzgemeinde Welterbestadt Quedlinburg gemäß § 11a Absatz 1 KiFöG LSA ihr Einvernehmen erteilt hat.

örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

Träger der Kindertageseinrichtung:

Datum, Unterschrift Landkreis

Datum, Unterschrift Träger

Die Welterbestadt Quedlinburg erklärt

☐ ihr Einverständnis mit der vorstehenden Vereinbarung

☐ ihr Einverständnis nicht, weil

Datum, Unterschrift Oberbürgermeister